

## Antrag:

1. Die Ratsversammlung stimmt den Einzelanträgen zu den vorgebrachten Stellungnahmen in der vorliegenden ergänzten Fassung zu.
2. Die nach der öffentlichen Auslegung vorgenommenen Änderungen des Planentwurfes werden gebilligt.
3. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), den Bebauungsplan Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ für das Gebiet des Grundstückes zwischen der Oderstraße im Norden, der Saalestraße im Osten, der Südumgehung (B 205) im Süden und einer naturbelassenen Grünfläche im Westen (Bebauungsplan Nr. 112 „Gewerbe- und Industriegebiet Hahnberg“) im Stadtteil Wittorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
4. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt; Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung umweltrelevanter Belange (Umweltprüfung) werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB bestätigt.
5. Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird gebilligt.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung eingesehen werden können.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes im Bereich des Landschaftsschutzgebietes

„Stadtrand Neumünster“ auf den Flächen südlich der Krötenbek sowie zwischen dem Bebauungsplangebiet Nr. 114 „Grünordnung Wittorf“ und der Südumgehung (B 205) entsprechend den Ausführungen der Begründung (Umweltbericht) zeitgleich mit den Arbeiten zur Errichtung des DOC durchzuführen.